

Flächeninhalt des Feldes: 212.400 m<sup>2</sup>  
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung  
 Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)  
 Landkreis: Nordvorpommern  
 Gemeinde: Buchholz

Die Fläche, für die die Bewilligung aufrechterhalten wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	45 57 395,000	60 01 198,220
2	45 58 024,000	60 01 234,000
3	45 58 092,400	60 01 367,460
4	45 58 870,000	60 01 340,000
5	45 59 000,000	60 00 940,000
6	45 57 395,000	60 00 990,000

Flächeninhalt des Feldes: 505.900 m<sup>2</sup>  
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung  
 Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)  
 Landkreis: Nordvorpommern  
 Gemeinde: Buchholz

Mit der Bekanntgabe der Teilaufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Die Bewilligung kann nach ihrer Aufhebung infolge des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) nicht erneut erteilt werden.

Hinweise:

- Mit der Teilaufhebung der Bewilligung geht die Bergfreiheit an dem Bodenschatz Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel verloren. Der grundeigene Bodenschatz steht damit im Eigentum des Grundeigentümers. Maßgebend für die Befugnis zur Gewinnung grundeigener Bodenschätze ist, dass an die Stelle des Bewilligungsfeldes das Grundstück tritt, auf das sich das Grundeigentum bezieht (§ 34 BBergG). Mit der Aufhebung der Bewilligung bleibt die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze im aufgehobenen Feldesteil auf die zuzulassende Betriebsplanfläche beschränkt.
- Mit der Teilaufhebung der Bewilligung endet die Förderabgabepflicht für den aufgehobenen Feldesteil.

AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 49

## Widerruf von Bergbauberechtigungen

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 3. Januar 2008

Gemäß § 18 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) ist die nachfolgende Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG widerrufen worden:

Bewilligung zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen im Bewilligungsfeld Bergholz Nord

Berechtsams-Nr. I-B-f-001/99-2450

Bescheid des Bergamtes Stralsund vom 15. März 1999

Widerruf vom 25. April 2007

AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 50

## Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern für die Feststellung nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 4. Januar 2008

Auf Antrag der ZENTEK GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6 – 14, 51149 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 25. Oktober 2007 und den nachgereichten Unterlagen vom 30. Oktober 2007, 15. November 2007, 3. Dezember 2007, 7. Dezember 2007, 10. Dezember 2007 und 11. Dezember 2007 erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gemäß § 6 Abs. 3 Satz 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462 ff.) folgenden Bescheid:

I.

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ist durch die Antragstellerin im Wege der Mitbenutzung der von der Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland GmbH, Köln, der ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH, Köln, der Landbell AG für Rückhol-Systeme, Mainz, der Vfw GmbH, Köln, der BellandVision GmbH, Köln und der EKO-Punkt GmbH, Mönchengladbach, gemeinsam genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Kunststoffen,

Aluminium, Papier, Pappe und Kartons sowie deren Verbünde beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

## II.

Die Feststellung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

### Auflagen

1. Die Antragstellerin hat jeweils bis zum 1. Mai eines jeden Jahres einen Mengenstromnachweis über die im Vorjahr in das System eingebrachten Mengen, aufgeschlüsselt nach Materialien, die im Bescheid genannt sind und über die einer stofflichen und einer energetischen Verwertung zugeführten Mengen vorzulegen.

a) Die Antragstellerin hat den Nachweis nach Ziffer 3 Abs. 4 des Anhangs I VerpackV jeweils durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen.

b) Da die Antragstellerin die Sammelgefäße, Behälter usw. gemeinsam mit anderen, nach § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassenen Systembetreibern mitbenutzt, müssen die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum eigenen System in Abgrenzung zu anderen bestehenden Systemen transparent und nachvollziehbar im Mengenstromnachweis dargestellt werden.

c) Die Antragstellerin hat durch Zertifikat einer unabhängigen, sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die erfassten Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen oder Kunststoffverbunden und Flüssigkeitskartons nur Verwertungsanlagen zugeführt werden, in denen die ordnungsgemäße Verwertung sichergestellt ist. Diese Nachweispflicht gilt auch, wenn die Verpackungen im Ausland sortiert oder verwertet werden. Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) bedarf. Den fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen vereidigten Übersetzers beizufügen.

d) Die Antragstellerin hat die Kosten für Erfassung, Sortierung sowie Verwertung oder Beseitigung für die einzelnen Verpackungsmaterialien offenzulegen.

e) Die zur Verwertung bestimmten Verpackungen sind unter Wettbewerbsbedingungen abzugeben.

f) Die Antragstellerin liefert Nachweise über die Beteiligung am jeweiligen System der Entsorgung von Verkaufsverpackungen.

g) Die Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Mengen ist unter Angabe der Gewichtsanteile der jeweiligen Fraktion darzulegen.

h) In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus einem Bundesland stammen, in dem die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV besitzt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.

2. Die Sortierreste der vom Dualen System erfassten und der Antragstellerin zugeordneten Teilmengen der Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462 ff.), der VerpackV und des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVObI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVObI. M-V S. 194) zu entsorgen.

3. Soweit im Rahmen des Systems in M-V Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden bzw. werden sollen, hat die Antragstellerin dieses dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung umfasst die Zulassung, die vorgesehenen zu lagernden Materialien nach Art und Menge, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden zwingenden Verwertungsweg.

4. Wird der „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ vom 12. Oktober 2004, dem die Antragstellerin am 1. September 2007 beigetreten ist, durch einen Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies und das an die Stelle des genannten Vertrages getretene Verfahren der Kostenbeteiligung dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Widerruf der Feststellung wird vorbehalten, wenn sich die Antragstellerin nicht in angemessener Weise an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) nach § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV beteiligt.

5. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG M-V und/oder den von diesen beauftragten Dritten alle vom LUNG M-V für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.

6. Soweit keine Verwertungsverträge vorgelegt wurden, sind diese für alle Wertstoffe unter Beachtung des Vergaberechts und des Wettbewerbs rechtskräftig abzuschließen, einzuhalten und dem LUNG M-V bis zum 25. Juni 2008 mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung vorzulegen.

Sollten die noch ausstehenden Verwertungsverträge trotz des dem Verwertungsdienstleister unterbreiteten angemessenen

Vertragsangebotes bis zum genannten Datum nicht nachzuweisen sein, ist sicherzustellen, dass tatsächlich die Verwertung der gebrauchten Verkaufsverpackungen ungeachtet dieses fehlenden Vertragsabschlusses durchgeführt wird. Veränderungen und Ergänzungen sind dem LUNG M-V sofort schriftlich mitzuteilen.

Die Nichtsicherstellung der Verwertung sowie die Nichtvorlage von Änderungen und Ergänzungen der Verwertungsverträge führt zum Widerruf der Feststellung (Nr. 11).

7. Soweit keine Leistungsverträge zum Nachweis der in § 6 Abs. 3 und Anhang I VerpackV genannten Anforderungen an die Sammlung und Sortierung vorgelegt wurden, sind diese bis zum 25. Juni 2008 nachzureichen. Die Verträge sind so abzuschließen, dass sie spätestens ab Wirksamkeit dieses Bescheides gelten. Können für einzelne Vertragsgebiete bis zum genannten Termin keine Verträge zur Sammlung und Sortierung vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Sortierung ungeachtet fehlender Vertragsabschlüsse durchgeführt wird. Die Nichtsicherstellung führt zum Widerruf der Feststellung (Nr. 11).
8. Die Antragstellerin hat zur Feststellung die Sicherheit für den Fall nachzuweisen, dass der von ihr betriebene Systembetrieb eingestellt werden muss. Die dann notwendige Entsorgungsleistung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen muss finanziell gesichert sein. Die Gewährleistung erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Die Kündigung dieser Sicherheit ist dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Kündigung kann zum Feststellungswiderruf führen, wenn nicht ersatzweise eine vergleichbare Sicherheit nachgewiesen werden kann. Das LUNG M-V prüft jährlich die Höhe der durch die Antragstellerin zu erbringenden Sicherheitsleistung und kann diese in Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Antragstellerin neu festlegen.
9. Werden Leistungsverträge, Verwertungsverträge oder Clearing-Verträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungsbzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn nicht bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten Kündigungsfrist oder einen Monat vor Auslaufen des Vertrages ein neuer Vertrag vorgelegt worden ist, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten/auslaufenden Vertrages in vollem Umfang übernimmt. Die Feststellung kann auch widerrufen werden, wenn eine der Abstimmungsvereinbarungen zwischen der Antragstellerin und den öRE gekündigt wird oder ausläuft, ohne dass im Rahmen der vereinbarten Fristen eine neue Abstimmungsvereinbarung geschlossen wird. Die Antragstellerin hat dem LUNG M-V Änderungen der Leistungsverträge bzw. Abstimmungsvereinbarungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.

11. Die Feststellung kann widerrufen werden.

### III.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

### IV.

Der verfügende Teil des Feststellungsbescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Feststellung ist vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

### V.

Sie haben als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow einzulegen.

Der Bescheid und die Begründung können im Zeitraum von einem Monat nach dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag, Montag bis Freitag von 9.00–15.30 Uhr, im LUNG M-V, Goldberger Straße 12 in 18273 Güstrow eingesehen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 50

## **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Stralsund

Vom 3. Januar 2008

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekannt-